

Beitrags-und Gebührenordnung

- Technische Werke
- Ersatzabgaben
- Benutzung von öffentlichem Grund
- Baubewilligungswesen

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeines	
Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Begriff der Erschliessungsanlagen	1
Art. 4	Begriff der Anlagekosten	2
Art. 5	Anschlussgebühren	2
Art. 6	Beitrags- und Gebührenkataster	3
Art. 7	Sicherstellung und Verzinsung	3
Art. 8	Stundung	3
Art. 9	Sonderregelungen	4
Art. 10	Rechtsmittel	4
B.	Erschliessungsbeiträge	
Art. 11	Beitragspflicht	4
Art. 12	Bemessungsgrundsätze	5
Art. 13	Massgebliche Grundstücksfläche	7
Art. 14	Schuldner	7
Art. 15	Verfahren	7
C.	Anschlussgebühren	
Art. 16	Gegenstand	8
Art. 17	Gebührenpflicht	8
Art. 18	Bemessung	9
Art. 19	Fälligkeit	9
D.	Ersatzabgaben	
Art. 20	Grundsatz	9
Art. 21	Zweck	10
Art. 22	Bemessung	10
Art. 23	Verfahren	10
E.	Benutzung von öffentlichem Grund	
Art. 24	Grundsatz	10
Art. 25	Zuständigkeit	11
Art. 26	Benutzung öffentlichem Grund als Abstellplatz	11

F.	Baupolizeiliche Gebühren	
Art. 27	Gegenstand	11
Art. 28	Bemessung	12
Art. 29	Schuldner	12
G.	Schlussbestimmungen	
Art. 30	Inkrafttreten	12
Art. 31	Bisherige Erlasse	12
ANHANG		
1.	Erschliessungsbeiträge	I
1.1	Verkehrsanlagen	I
1.2	Versorgungsanlagen	I
1.3	Weitere Anlagekosten	II
2.	Anschlussgebühren	II
2.1	Reine Wohnbauten / Stilles Gewerbe	II
2.2	Bauten ohne oder mit teilweiser Wohnnutzung	II
2.3	Bauliche Erweiterungen oder nutzungsinässige Änderungen	III
2.4	Ortsfeste Elektroheizungen / Wärmepumpen / Liftanlagen	III
2.5	Industrie mit Bezug in 16 kV 111	
3.	Ersatzabgaben	III
3.1	Spielplatz -Ersatzabgabe	III
3.2	Parkplatz -Ersatzabgabe	III
4.	Gebühren für die Benutzung öffentlichen Grundes	III
4.1	Baumassnahmen / kommerzielle Veranstaltungen	III
4.2	Laternengaragen	IV
5.	Baupolizeiliche Gebühren	IV

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 erlässt die Gemeinde Kemmental die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung

A. ALLGEMEINES

- | | | |
|--------|---|--|
| Art. 1 | ¹ Die vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Beiträge an öffentliche Erschliessungsanlagen, die einmaligen Anschlussgebühren der Werke, die Ersatzabgaben, die Gebühren für die Benutzung von öffentlichem Grund sowie die baupolizeilichen Gebühren. | <i>Gegenstand</i> |
| Art. 2 | ² Die Beiträge und Gebühren für Kanalisationen und Abwasserungsanlagen sowie die wiederkehrenden Gebühren der Technischen Werke werden in separaten Reglementen festgelegt. | <i>Ausnahmen</i> |
| | ¹ Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde KEMMENTAL. | <i>Geltungsbereich</i> |
| Art. 3 | Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtung, mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen. | <i>Begriff der Erschliessungsanlagen</i> |

	<p>²private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab öffentlichem Grund, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>	<p><i>Ausnahmen</i></p>
Art. 4	<p>¹Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Entschädigungen, Vermessung, Vermarkung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p>	<p><i>Begriff der Anlagekosten</i></p>
	<p>²Die Kosten der Erschliessungsanlagen werden ab der Anschlussstelle gerechnet, die bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist. Sie wird vom Technischen Werk festgelegt.</p>	<p><i>Anschlussstelle</i></p>
	<p>³Bedingen bestehende oder neue Anlagen eine private Trafostation, so werden spezielle Vereinbarungen getroffen. Dabei gehen in der Regel sämtliche Kosten ab Hochspannungs-Abnahmestelle zu Lasten eines solchen Bezügers.</p>	<p><i>Private Trafostationen</i></p> <p>.,</p>
Art. 5	<p>¹Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat</p>	<p><i>Anschlussgebühren</i></p>
	<p>²Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p>	<p><i>Ansatzhöhe</i></p>

- ³Die in diesem Reglementfestgelegten Ansätze werden halbjährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist jeweils der zum Zeitpunkt der Veranlagung aktuelle Wert des Zürcher Baukostenindex. Ausgangsbasis bildet der Index vom 1. Oktober 1997 (111,7 Punkte). *Indexierung*
- Art. 6 ¹Die Gemeinde erstellt und unterhält einen Kataster, aus welchem der Stand der mit Beiträgen und Gebühren belasteten Grundstücksflächen ersichtlich ist. *Beitrags und Gebüh- renkataster*
- Art. 7 ¹Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben. *Sicherstel- lung und Verzinsung*
- ²Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht. *Gesetzliches Grundpfand- recht*
- ³Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen. *Verzinsung*
- Art. 8 ¹Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. *Stundung*

²Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

³Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach PBG § 49 Absatz 3.

Art. 9 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Parteien abweichende Verfügungen. *Sonderregelungen*

Art. 10 Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. *Rechtsmittel*

B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 11 ¹Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektion von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. *Beitragspflicht Grundsatz*

	<p>²Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage verbessert wird und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.</p>	<p><i>Voraussetzungen</i></p>
	<p>³Unterhalt oder blosser Ersatz einer bestehenden Anlage gelten nicht als Verbesserung.</p>	<p><i>Ausnahmen</i></p>
	<p>⁴Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten nur Grundstücke in der definitiven Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.</p>	<p><i>Oberbaubarkeit</i></p>
	<p>⁵Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.</p>	<p><i>Grundstücke ausserhalb Baugebiet</i></p>
	<p>⁶Bei nicht überbauten Grundstücken ausserhalb des definitiven Baugebietes können keine Erschliessungsbeiträge erhoben werden.</p>	<p><i>Nicht überbaute Grundstücke</i></p>
Art. 12	<p>¹Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach festen, für alle Bauzonen einheitlichen Ansätzen. Diese sind im Anhang zu diesem Reglement zusammengestellt.</p>	<p><i>Bemessungsgrundsätze: Feste Ansätze</i></p>

- ²Die Kosten für das zu Erschliessungszwecken benötigte Land samt den damit verbundenen Nebenaufwendungen sowie allfällige Entschädigungen werden als zusätzliche Beiträge zu den festen Ansätzen hinzugerechnet. Vorbehalten bleibt das Landumlegungsverfahren nach §§ 39 ff PBG mit Minderzuteilung und Ausscheidung der Verkehrsflächen.
- Zusätzliche Beiträge*
- ³Der veranlagte Gesamtbeitrag wird auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksflächen verteilt.
- Verteilungsprinzip*
- ⁴Entfallen wesentliche Elemente der Anlagekosten gemäss Art. 4 oder handelt es sich nur um die Verbesserung einer bestehenden Anlage, so sind die festen Ansätze angemessen zu reduzieren. Der Gemeinderat legt die Reduktion in Prozenten der festen Ansätze für Neuanlagen fest.
- Beitragsreduktion*
- ⁵Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind.
- Einzelne Verursacher*
- ⁶Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwältigenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.
- Übergeordnete Erschliessungsfunktion*
- ⁷Gemeindebeiträge an Kantonsstrassenbauten führen nicht zu einer Beitragspflicht der Anstösser.
- Gemeindebeiträge*

- Art. 13 ¹Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. *Massgebliche Grundstücksfläche*
- ²Die massgeblichen Beitragsflächen werden im Perimeterplan dargestellt. *Darstellung*
- Art. 14 ¹Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage. *Schuldner*
- ²Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig. *Fälligkeit der Beiträge*
- ³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum. *Zahlungsfrist*
- Art. 15 ¹Der Gemeinderat erstellt im Rahmen eines Gestaltungsplans oder Bauprojekts einen Kostenverteiler. Dieser enthält:
a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die erschlossen werden (Perimeterplan),
b) das Verzeichnis der Eigentümer,
c) die Beitragsbemessung,
d) die Höhe der Beiträge. *Verfahren Kostenverteiler*
- ²Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief zugestellt und zusammen mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. *Bekanntmachung*

³Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die Beitragsbemessung oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Rechtsmittel

C.ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 16 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Gegenstand

Art. 17 ¹Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist das Eigentumsverhältnis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Gebührenpflicht:

Werkleitungsanschluss

²Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Bauliche oder Nutzungsänderung

³Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Wiederaufbau

- Art. 18 ¹Bei den Bemessungskriterien wird zwischen Neubauten und baulicher bzw. nutzungsmässiger Änderung unterschieden. Soweit solche Änderungen keinen neuen Anschluss bedingen, werden die ergänzenden Anschlussgebühren nach m² zusätzlicher Bruttogeschossfläche (BGF) festgelegt, andernfalls analog wie bei Neubauten. *Bemessungskriterien*
- ²Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt. *Bemessung*
- Art. 19 ¹Bei Neubauten werden die Anschlussgebühren mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. *Fälligkeit bei Neubauten*
- ²Bei ergänzenden Anschlussgebühren entsteht der Anspruch mit der Fertigstellung der geänderten oder erweiterten Anlage. *Fälligkeit bei Änderungen*
- ³Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. *Zahlungs-termin*

D. ERSATZABGABEN

- Art. 20 Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss den §§ 71 und 73 PBG bzw., den Bestimmungen des Baureglements nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten. *Grundsatz*

- Art. 21 Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage. *Zweck*
- Art. 22 ¹Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt. *Bemessung*
- ²Geleistete Ersatzabgaben werden teilweise und ohne Zins zurückerstattet, wenn der Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht später, aber innert 10 Jahren, nachgekommen wird. Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei jährlich jeweils um 10 %. *Rück-
erstattung*
- Art. 23 Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. *Verfahren
Fälligkeit*

E. BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

- Art.24 ¹Die Inanspruchnahme oder der gesteigerte Gemeingebrauch von gemeindeeigenem öffentlichem Grund für Baumassnahmen, als Abstell- und Lagerplatz sowie für kommerzielle Veranstaltungen, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. *Grundsatz*

	<p>²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die private Beanspruchung des öffentlichen Grundes. Bewilligungen können erteilt werden, wenn die Störung des öffentlichen und privaten Verkehrs sowie weiterer Zwecke des öffentlichen Grundes massvoll ist und aus Sicherheitsgründen verantwortet werden kann.</p>	<p><i>Voraussetzungen</i></p>
Art. 25	<p>Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Die Bemessung der Gebühren ist im Anhang festgelegt.</p>	<p><i>Zuständigkeit</i></p>
Art. 26	<p>¹Bei Benutzung von gemeindeeigenem öffentlichem Grund für das Abstellen von Fahrzeugen haben deren Halter eine Benutzergebühr zu entrichten.</p>	<p><i>Benutzung öffentlichem Grund als Abstellplatz</i></p>
	<p>²Die Benutzergebühr entfällt für Fahrzeughalter, die nachweisen können, dass für den beanspruchten Platz bereits eine Ersatzabgabe gemäss Art. 20 geleistet wurde.</p>	<p><i>Ausnahme</i></p>
	<p>³Die Benutzergebühr wird über die Rechnungsstellung veranlagt. Die Gebühr wird 30 Tage nach Zustellung des Veranlagungsentscheides zur Zahlung fällig.</p>	<p><i>Veranlagung und Fälligkeit</i></p>
	<p>⁴Die Benutzergebühren sind zweckgebunden zur Deckung des Aufwandes für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie für die Erstellung und den Unterhalt öffentlicher Parkplätze zu verwenden.</p>	<p><i>Zweck</i></p>

F. BAU POLIZEILICHE GEBÜHREN

Art. 27	<p>¹Der Gemeinderat erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben wie Bewilligungs- und Baukontrollverfahren Gebühren.</p>	<p><i>Gegenstand</i></p>
---------	---	--------------------------

Art. 28	¹ Die Bemessung der Gebühren ist im Anhang festgelegt.	<i>Bemessung</i>
	² Bei besonders hohem Aufwand kann der Gemeinderat eine über den Tarif hinausgehende Gebühr festlegen. Diese ist zu begründen. Die Auslagen für Gutachten und Kontrollen durch externe Fachkräfte sowie allfällige Nachkontrollen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.	<i>Zusätzliche Aufwendungen</i>
Art. 29	¹ Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Gesuchsteller (Bauherr).	<i>Schuldner</i>
	² Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens kann die Behörde angemessene Anzahlungen verlangen.	<i>Sicherstellung</i>
	³ Die Gebühren werden mit Erteilung der Baubewilligung bzw. mit dem Entscheid über das Baugesuch fällig.	<i>Fälligkeit</i>
	⁴ Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.	<i>Verzugszinsen</i>

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30	Diese Beitrags- und Gebührenordnung samt Anhang tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.	<i>Inkrafttreten</i>
Art. 31	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der ehemaligen Ortsgemeinden.	<i>Bisherige Erlasse</i>

Alterswilen, 14. Januar 1998

Gemeinderat
der Politischen Gemeinde KEMMENTAL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Marty

Markus Eichenberger

Beschluss der Gemeindeversammlung

vom: _____

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Marty

Markus Eichenberger

**Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau
genehmigt:**

mit **RRB** Nr. _____ vom: _____

Der Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

.....

.....:

Verteiler:	1. Original	Regierungsrat Kt. TG	1 Exemplar
	2. Original	Gemeindeverwaltung	1 Exemplar
	3. Original	Archiv KEMMENTAL	1 Exemplar
	Kopien	Archiv KEMMENTAL	10 Exemplare
	Kopien	Archiv Kanton TG	5 Exemplare
	gedruckte Ausgabe	Stimmbürger und Stimmbürgerinnen	1'500 Exemplare

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

1. Erschliessungsbeiträge

Die Ansätze verstehen sich jeweils pro m² erschlossene Grundstücksfläche gemäss Art. 11 bis 13. Im Falle von Ausbauten legt der Gemeinderat im Einzelfall pro Anlage die

prozentuale Reduktion fest.

1.1 Verkehrsanlagen

- | | |
|--|-------------------------------|
| • Strassenneubau | Fr. 23.40 / m ² |
| • Strassenausbau Ansatz | nach Aufwand, in % vom Neubau |
| • Trottoir / Wege | |
| Neubau | Fr. 4.70/ m ² |
| • Direktanlieger | Fr. 1.75/ m ² |
| • Gegenüberlieger | Fr. 2.90/ m ² |
| • Ergänzung 2. Trottoir (Direktanlieger) | |
| • Trottoir / Wege | nach Aufwand, in % vom Neubau |
| Ausbau Ansatz | |
| • Strassenbeleuchtung | Fr. 2.40/ m ² |

1.2 Versorgungsanlagen

- | | |
|-----------------------|--|
| • Wasser | Fr. 7.00/ m ² |
| • Elektrisch | Fr. 9.40/ m ² |
| • Ausbau einer Anlage | nach Aufwand, in % vom Neubau - Ansatz |

1.3 Weitere Anlagekosten

In Ergänzung zu den obigen beitragspflichtigen Baukosten nach festen Ansätzen werden weitere Anlagekosten im Sinne von Art. 4 gemäss Art. 12, Abs. 2, nach Ergebnis auf die erschlossenen Grundstücksflächen überwält. Diese weiteren Anlagekosten werden im Kostenverteiler provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Vorliegen der tatsächlichen Aufwendungen.

2. Anschlussgebühren

Gemäss Art. 18 wird zwischen neuen und geänderten Bauten unterschieden. Bedingt eine Änderung einen neuen Anschluss, gelten die Kriterien für Neubauten.

2.1 Reine Wohnbauten / Stilles Gewerbe

Bemessung / Kriterium	Wasser	Elektrisch
Pro Anschluss (inkl. 1 Wohnung)	5'840.00	5'840.00
Dazu pro zusätzl. Wohnung:		
• kleiner als 4 Zimmer	1750.00	1750.00
• ab 4 Zimmer	2920.00	2920.00

2.2 Bauten ohne oder mit teilweiser Wohnnutzung

Bemessung / Kriterium	Wasser	Elektrisch
Pro Anschluss bis 40 mm	5840.00	
Pro Anschluss bis 63 mm	8180.00	
Pro Anschluss bis 80 mm	11683.00	
Pro Anschluss > 80mm	Ab 20000.00	
Pro Anschluss mit NS (400/230 Zuschlag nach Kabel-Querschnitt		5840.00
• 4 x 25 mm ²		2920.00
• 4 x 50 mm ²		4670.00
• 4 x 95 mm ²		7010.00
• 4 x 120 mm ²		9350.00
• 4 x 150 mm ²		11680.00

2.3 Bauliche Erweiterungen oder nutzungsmässige Änderungen

Bemessung / Kriterium	Wasser	Elektrisch
Bauten mit Wohnnutzung pro zusätzlichen m2 BGF	11.70	11.70
Bauten ohne Wohnnutzung pro zusätzlichen m2 BGF	5.80	5.80

2.4 Ortsfeste Elektroheizungen / Wärmepumpenanlagen / Liftanlagen

- Ortsfeste Elektroheizungen pro kW Anschlusswert 350.00
- Wärmepumpenanlagen pro kW Anschlusswert 175.00
- Liftanlagen pro kW Anschlusswert 175.00

2.5 Industrie mit Bezug in 16 kV

- pro kW installierter Transformerleistung 58.40

3. Ersatzabgaben**3.1 Spielplatz- Ersatzabgabe**

- In allen Zonen, pro Wohneinheit 2330.00

3.2 Parkplatz -Ersatzabgabe

- In allen Zonen, pro fehlender Abstellplatz 9350.00

4. Gebühren für die Benutzung öffentlichen Grundes**4.1 Baumassnahmen / kommerzielle Veranstaltungen**

- Grundgebühr 60.00
- Zuschlag für Nutzung in der 1. bis 4. Woche 2.30/ m2/ Woche
- Zuschlag für Nutzung ab der 5. Woche 1.10/ m2 / Woche

4.2 Laternengaragen

(regelmässiges nächtliches Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund)

- pro Personenwagen (PKW) 30.00 / Monat
- pro Lastwagen (LKW) 90.00 / Monat
- pro Lieferwagen bis 3.5 to / Anhänger / Wohnwagen 60.00 / Monat

5. Baupolizeiliche Gebühren

Die Gemeindebehörde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungs und Kontrollverfahrens Gebühren nach Aufwand, mit folgendem Kosten rahmen:

- Klein-und Umbauten, Remisen sowie Anlagen wie Zufahrten, Pergolas, Mauern etc. 100.--bis 200.-
- Einfamilienhäuser 500.--bis 1500.-
- Mehrfamilienhäuser 1000.--bis 5000.-
- Gewerbe-und Landwirtschaftsbauten 500.--bis 5000.-

Bei besonders hohem Aufwand, z.B. für grosse und komplexe Bauvorhaben, kann die Gemeindebehörde eine über den vorliegenden Rahmen hinausgehende Gebühr festlegen, wobei die Erhöhung zu begründen ist.

Eine Reduktion bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch zurückgezogen wird, sowie bei Vorentscheiden.

Die Kosten für ausserordentliche Baukontrollen, Bauabklärungen, Expertisen oder Gutachten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau
genehmigt:**

Siegershausen, _____

**Gemeinderat
der Politischen Gemeinde KEMMENTAL**

Der Regierungsrat: Der Staatsschreiber:

.....

.....

s;

Beschluss der Gemeindeversammlung

vom: 03. Februar 1998 Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Verteiler: 1. Original	Regierungsrat Kt. TG	1 Exempla 1
2. Original	Gemeindeverwaltung	Exemplar 1
3. Original'	Archiv KEMMENTAL	Exemplar
Kopien	Archiv KEMMENTAL	10 Exemplare 5
Kopien	Archiv Kanton TG	Exemplare
gedruckte Ausgabe	Stimmbürger und Stimmbürgerinnen	1'500 Exemplare